

## Absenzenregelung am RGL

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, im Falle einer Krankheit oder eines anderen Hinderungsgrundes die Schule **vor Unterrichtsbeginn** (wenn möglich bis spätestens 07.40 Uhr) durch einen Erziehungsberechtigten über sein Nichterscheinen zu informieren (üblicherweise durch Telefonanruf). Sollte eine Krankheit länger als angegeben dauern, ist es unbedingt notwendig, die Schule darüber zu informieren.

Jeder Schüler ist verpflichtet, im Falle seiner Abwesenheit vom Unterricht das entsprechende Entschuldigungsformular **Abwesenheitsmeldung.pdf** (hier online und auch im Sekretariat erhältlich) ausgefüllt und von dem Erziehungsberechtigten unterschrieben nach der Krankheit umgehend mitzubringen. Dieses Formular gilt sowohl für eintägige Absenzen als auch für mehrtägige Krankheiten.

2. Jeder Schüler, der ins Krankenzimmer geht, meldet sich zuerst im Sekretariat und trägt sich ins Krankenzimmerbuch ein. Nach dem Verlassen des Krankenzimmers meldet sich der Schüler im Sekretariat ab, erhält hier einen Meldezettel zur Kenntnisnahme seines Krankenzimmeraufenthaltes, lässt ihn zuhause unterschreiben und liefert ihn wie eine Entschuldigung beim Klassenbuchführer ab.
3. Will sich ein Schüler wegen Krankheit aus dem Unterricht befreien lassen („Rosa Zettel“ im Sekretariat holen), so genehmigt diese Befreiung die Lehrkraft der entsprechenden Stunde. Bevor der Schüler die Schule verlässt, muss er den unteren, unterschriebenen Abschnitt des „Rosa Zettels“ beim Klassenbuchführer abgeben. Der obere Abschnitt des „Rosa Zettels“ muss, von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben, baldmöglichst beim Klassenbuchführer abgegeben werden.

## Absenzenregelung für den Sportunterricht

1. Schüler mit einer formlosen, schriftlichen Entschuldigung der Erziehungsberechtigten haben Anwesenheitspflicht und helfen – soweit möglich – im Sportunterricht mit (z. B. als Schiedsrichter, zur Leistungsmessung, für schriftliche Aufzeichnungen). Eine Befreiung vom Unterricht ist nur durch das Direktorat möglich.
2. Schüler, die auf Grund einer Verletzung oder Krankheit **längerfristig** an der Teilnahme am Sportunterricht verhindert sind, können ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport befreit werden. Diese Befreiung kann **nur vom Schulleiter** erteilt werden und setzt voraus, dass die körperliche Beeinträchtigung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Solange eine Befreiung durch den Schulleiter nicht vorliegt, wird die eigenmächtige Nichtteilnahme am Sportunterricht als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gewertet. Bei einer Befreiung vom Sportunterricht kann der Schüler mit gleichem Stundenumfang zur Teilnahme an einem anderen Unterricht verpflichtet werden.
3. Schüler, die ganz oder teilweise vom Sportunterricht befreit waren, erhalten im Zeugnis anstelle einer Sportnote eine Bemerkung gemäß GSO § 70 (7).